



Summer School on European  
Telecommunications



# Netzzugang und Zusammenschaltung



## Rechtsgrundlagen: Netzzugang und Zusammenschaltung

### ➤ **National**

#### ➤ Netzzugang

§ 35 TKG

Netzzugangsverordnung

#### ➤ Zusammenschaltung

§§ 36, 37 TKG

Netzzugangsverordnung

### ➤ **EG-Recht**

#### ➤ Netzzugang und Zusammenschaltung

ONP-Rahmenrichtlinie  
(RL 387/90/EWG)

Zusammenschaltungsrichtlinie  
(RL 97/33/EG)



## **Bedeutung von Netzzugang und Zusammenschaltung**

- Nach TK-Liberalisierung verfügte nur die DTAG über flächendeckendes Festnetz
- Hohe Investitionskosten für Wettbewerber
- Großteil der Kunden war schon an DTAG gebunden
- DTAG-Netz steht zwischen Wettbewerbern und Nutzern
  
- Gesetzgeber reagiert hierauf mit Netzzugangs- und Zusammenschaltungsvorschriften
- Zusammenschaltung in Deutschland von größerer Bedeutung als Netzzugang



# Definitionen

➤ **National (§ 3 Nr. 9 TKG)**

**Netzzugang** ist

- die physische und logische Verbindung von Endeinrichtungen mit einem TK-Netz

oder

- die physische und logische Verbindung von TK-Netzen oder Teilen derselben untereinander

um

- auf Netzfunktionen oder Telekommunikationsdienste zuzugreifen

➤ **EG-Recht**

Art. 2 Abs. 1 lit. a) RL 97/33/EG  
und Art. 2 Nr. 7 RL 90/387/EWG

➤ **Zusammenschaltungsbegriff**

umfasst den Zugang zu Diensten,  
die über das Netz angeboten  
werden



## Netzzugang nach § 35 Abs. 1 TKG

➤ **Adressat (Verpflichteter)**

Netzbetreiber (vgl. § 3 Nr. 2 TKG), der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 3 Nr. 19) anbietet und über eine

➤ **Tatbestandliche Voraussetzungen**

marktbeherrschende Stellung auf einem solchen Markt (§ 19 GWB) verfügt

➤ **Berechtigter**

Nutzer = Nachfrager nach Telekommunikationsdienstleistungen (§ 3 Nr. 10 TKG)



## Arten von Netzzugängen, § 35 Abs. 1 S. 2 TKG

➤ **Allgemeiner Netzzugang**

= für sämtliche Nutzer  
bereitgestellte Anschlüsse

- Allgemeiner Netzzugang muss  
„jedermann“ gewährt werden.

Beispiel: Telefonanschluss, ISDN-  
Anschluss

➤ **Besonderer Netzzugang**

= besondere Anschlüsse, die  
weitergehenden Zugriff auf  
Netzfunktionen bieten

- erfordert Nachweis der  
Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit  
und Fachkunden (§ 35 Abs. 3 TKG)

Beispiel: Zugänge zum Internet-  
Backbone-Netz sind als besondere  
Netzzugänge realisiert



## Vereinbarung von Netzzugängen

### ➤ **Ausgestaltung**

Vereinbarungen über Netzzugang müssen

- auf objektiven Maßstäben beruhen
- und nachvollziehbar sein
- und gleichwertigen Zugang bieten

Entspricht: transparent und nicht-diskriminierend

### ➤ **Beschränkungen**

Beschränkung nur durch „grundlegende Anforderungen“ i.S.d. des EG-Telekommunikationsrechts ( Art. 3 Abs. 2 RL 90/387/EWG).

Dieses sind:

- Sicherheit des Netzbetriebs,
- Aufrechterhaltung der Netzintegrität,
- Interoperabilität der Dienste, wo dies begründet ist,
- Datenschutz



## Netzzugang und NZV

- **Übersicht Netzzugangsverordnung (NZV)**
  - **Entbündelungsgebot, insbesondere zur Teilnehmeranschlussleitung (§ 2)**
  - **Kollokation (§ 3)**
  - **Schriftformerfordernis (§ 5 Abs. 1)**
  - **Gegenstände der Vereinbarung (§ 5 Abs. 2 i.V.m. Anlage)**
  - **Vorlagepflicht und Veröffentlichung (§ 6)**
  - **Schutz von Geschäftsgeheimnissen (§ 7)**
  - **Schlichtungsverfahren bei Dissens (§ 8)**





## Begriff der Zusammenschaltung

### ➤ **National**

Legaldefinition § 3 Nr. 24 TKG:  
physische und logische Verbindung von  
Telekommunikationsnetzen

➤ um den angeschalteten Nutzern die  
Kommunikation zu ermöglichen

### ➤ **Rechtsgrundlagen:** §§ 36, 37 TKG

§ 36 TKG normiert Verhandlungspflicht

§ 37 TKG normiert

Zusammenschaltungspflicht

Vorrang der privatautonomen  
Vereinbarung

Ergänzungsfunktion der  
Zusammenschaltungsanordnung

### ➤ **EG-Recht**

Art. 2 Abs. 1 lit. a) RL 97/33/EG und  
Art. 2 Nr. 7 RL 90/387/EWG

➤ Logische und physische Verbindung von  
Telekommunikationsnetzen,

➤ um Benutzern die Kommunikation  
untereinander zu ermöglichen  
(entspricht weitestgehend § 3 Nr. 24  
TKG)

und/oder

➤ den Zugang von Diensten zu  
ermöglichen, die über das Netz  
angeboten werden (bezieht in der  
Terminologie des TKG den Begriff des  
„besonderen Netzzugangs“ in die  
Zusammenschaltung mit ein)



## Verhandlungspflicht, § 36 TKG

- **Adressaten (Verpflichtete)**  
Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
  
- **Rechtsfolge**  
Verpflichtung zur Abgabe eines  
Zusammenschaltungsangebots
  
- **Gemeinwohlinteressen (Satz 2)**  
Ermöglichung und Verbesserung der Kommunikation der  
Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen



## Zusammenschaltungspflicht, § 37 TKG

### ➤ Adressaten (Verpflichtete)

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

### ➤ Tatbestandliche Voraussetzungen

- Scheitern von Zusammenschaltungsverhandlungen
- Anrufung der RegTP durch einen der Beteiligten  
(vgl. auch § 9 NZV)
- Anhörung der Beteiligten durch RegTP

### ➤ Rechtsfolge

Anordnung der Zusammenschaltung soweit sich die Beteiligten nicht geeinigt haben anhand der Maßstäbe des § 35 Abs. 2 TKG

Folge: Hoheitliche Verpflichtung zur Zusammenschaltung



## Ratio der §§ 36, 37 TKG

- Vorrang der privatautonomen Regelung / Subsidiarität der hoheitlichen Regelung
- Nicht nur in Verhältnismäßigkeit begründet: der Regulierer kann nur dann auf Marktwissen zurückgreifen, wenn sich solches möglichst frei herausbildet
- Objektiver Telos des Gemeinwohls: Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur



# Zusammenschaltung: EG-Recht

- **Artikel 4 Abs. 1 und 2 RL 97/33/EG trifft abgestufte Regelung:**
  
- **Unternehmen, die dem Anhang I unterfallen** und über beträchtliche Marktmacht verfügen haben die Pflicht allen "begründeten Anträgen" auf Zusammenschaltung stattzugeben.  
Wichtigste Fälle: Betreiber von öffentlichen Fest- und Mobilfunknetzen  
Weitere Voraussetzung: Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht müssen gem. Art. 4 Abs. 3 RL 97/33/EG der Kommission gemeldet sein.
- **Unternehmen, die dem Anhang II unterfallen** haben  
haben grundsätzlich
  - das **Recht** und
  - untereinander auch die **Pflicht**  
Zusammenschaltungsvereinbarungen auszuhandeln.Anhang II erfasst vornehmlich Netz- und Diensteanbieter, von denen Wettbewerber abhängig sind.



# EG-Recht: Regulierungsrahmen

- Kompetenzen der NRB sind in Art. 9 der RL 97/33/EG geregelt
- Ebenfalls Zusammenschaltungsanordnung vorgesehen
- Stärkere Ausrichtung auf die Formung eines wettbewerblichen Umfelds (Standardangebote, Vorgabe von Zusammenschaltungsbedingungen)
- Strengere Entgeltregulierung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Art. 7 RL 97/33/EG)



## Rechtsnatur der Zusammenschaltungsanordnung

- Anordnung selbst ist VA
- Umstritten ist allerdings die Wirkung zwischen den beteiligten Unternehmen:
  - öffentlich-rechtlich begründetes, aber privatrechtliches Schuldverhältnis?
  - angeordneter zivilrechtlicher Vertrag?
  - rein öffentlich-rechtlicher „Sachverhalt“?



## Inhalt von Zusammenschaltungsvereinbarungen

➤ **Gesetzliche Anhaltspunkte:**

Anlage zu § 5 NZV / Anhang VII RL 97/33/EG

➤ **Geschäftliche Übung der Unternehmen**

Herausbildung eines wettbewerblichen Markts für Zusammenschaltungsdienstleistungen ist das Ziel der §§ 36, 37 TKG



# Entgeltregulierung, § 39 TKG

- § 39 TKG erklärt §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3, 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 31 für entsprechend anwendbar bei Netzzugangsvereinbarungen (§ 35 TKG) und Zusammenschaltungen (§ 37 TKG)
- RegTP / VG Köln / OVG Münster: § 39 TKG ist Rechtsfolgenverweisung, also auch auf Unternehmen anwendbar, die nicht marktbeherrschend sind
- Literatur: überwiegende Ansicht sieht § 39 TKG als Rechtsgrundverweisung, so dass ex-ante-Entgeltregulierung nur auf marktbeherrschende Unternehmen anwendbar wäre.



## Vergleich: Netzzugang - Zusammenschaltung

	<b>Besonderer Netzzugang</b>	<b>Zusammenschaltung</b>
<b>Adressat</b>	Betreiber von Telekommunikationsnetzen, der Marktbeherrschender Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist.	Betreiber von Telekommunikationsnetzen
<b>Tatbestand</b>	Qualifikation nach § 35 Abs. 3 TKG	Gescheiterte Verhandlungen Anhörung der Beteiligten
<b>Rechtsfolge</b>	Netzzugang	Zusammenschaltung
<b>Beschränkungen</b>	Grundlegende Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 der RL 387/90/EWG	Grundlegende Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 der RL 387/90/EWG
<b>Durchsetzung</b>	Schlichtungsverfahren (§ 8 NZV), ansonsten § 33 Abs. 2 TKG	Anordnung § 37 TKG



## Zusammenschaltung: TKG - EG-Recht

- **Anknüpfungspunkt für Regulierung**
  - Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes
- **Durchsetzung:**
  - Zusammenschaltungsanordnung
  - eher Einzelfallorientiert
- **Anknüpfungspunkt für Regulierung**
  - Betrieb von öffentlichen Netzen + beträchtlicher Markt  
bzw.
  - Bedeutung der kontrollierten Infrastruktur für Wettbewerber
- **Durchsetzung:**
  - Zusammenschaltungsanordnung
  - stärkere Ausrichtung auf die Herausbildung eines wettbewerblichen Umfelds (Standardangebote)